

Rambold in Braunschweig.

2719. Haebelin, R., Special-Karte der Eisenbahnen Deutschlands etc. Imp.-Pol. $\frac{1}{2}$ fl.; in 8.-Carton 18 N^o; auf Leinw. u. in engl. 8.-Carton 1 fl. 6 N^o

Zauerländer's Verlagsbuchh. in Aarau.

2720. Scholke's, G., Novellen u. Dichtungen. 10. verm. Ausg. 1. Bfg. gr. 16. Geh. * 4 N^o

W. Schulze in Berlin.

2721. Artikel 12 der Verfassung d. preussischen Staats. Ein Zeugnis wider denselben. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{8}$ fl.

2722. Bachmann, J. F., zur Geschichte der Berliner Gesangbücher. Lex. 8. Geh. * 3 fl.

W. Schulze in Berlin ferner:

2723. Brieger, C. F., populäre Auslegung der heiligen Passion. Nach Dr. Bugenhagens Passional. gr. 8. Geh. * 12 N^o

2724. Cuen, F., der naturwissenschaftliche Materialismus in seinem Princip u. in seinen Konsequenzen. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{8}$ fl.

2725. Neues zum Alten, eine Sammlung v. Predigten auf solche kirchlichen Festtage, f. welche die alten Postillen gewöhnlich Nichts bieten, v. Pastoren der ev. luth. Kirche. gr. 8. Geh. * 18 N^o

2726. Schmieder, über den Ursprung d. bischöflichen Amtes. gr. 8. Geh. * 4 N^o

2727. Siegel, A. L., Moses m. besonderer Beziehung auf seinen Aufenthalt in Egypten. gr. 8. Geh. * 4 N^o

2728. Steffan, C., Adventsklänge aus alter Zeit. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{8}$ fl.

Nichtamtlicher Theil.

Das Uebersetzungsrecht von Macaulay's History of England.

In dem Naumburg'schen Wahlzettel Nr. 42 befindet sich eine Anzeige von Hrn. W. Einhorn's Verlag bezüglich Macaulay's Geschichte von England, worin dessen Ausgabe ausdrücklich als eine „mit Autorisation des Herrn Verfassers“ herauskommende Uebersetzung bezeichnet und ferner hinzugefügt wird:

„Da sich unsere Ausgabe nicht nur durch gediegene Uebersetzung, sondern auch durch eleganteste Ausstattung und billigen Preis rühmlichst auszeichnet und etwaige Befürchtungen einer Unterbrechung derselben in Folge des Zusatzvertrags zum Vertrage vom 13. Mai 1846 zwischen Sachsen und Großbritannien, Schutz der Autorenrechte betreffend, durch die uns vom Herrn Verfasser gewährte Sanction unserer Ausgabe wegfallen, so ersuchen wir die Herren Sortimenten um erneuerte recht thätige Verwendung, die sich gewiß als lohnend erweisen dürfte.“

Für einen flüchtigen Leser scheint hieraus hervorzugehen, als ob der berühmte Verfasser seine Sanction ausdrücklich dieser Ausgabe ertheilt und sie dadurch als die einzig rechtmäßige Uebersetzung erklärt habe; indessen diese Meinung beruht auf einem Irrthum, welchen zu berichtigen Pflicht der Presse, sowohl gegen das Publicum als auch gegen den großen Geschichtschreiber ist. In Erwiderung einer in dieser Angelegenheit an ihn gerichteten Anfrage schreibt nämlich der Letztere wörtlich:

Albany, April 21, 1856.

Sir,

Mr. Einhorn is not justified in saying that I have given any special sanction to his translation. I told him that I should permit everybody who chose to translate my book. He asked for a more special authorisation, and I refused it.

I have the honour to be

Sir,

your obedient servant

T. B. Macaulay*).

Aus diesen Zeilen erhellt, daß es keineswegs die Absicht Macaulay's ist, irgend eine Uebersetzung zum Nachtheil der übrigen zu begünstigen, sondern daß er sich vielmehr auf den höheren Stand-

*)

Albany, 21. April 1856.

Herr Einhorn ist nicht berechtigt zu sagen, daß ich seiner Uebersetzung irgend eine besondere Bestätigung gegeben habe. Ich sagte ihm, daß ich Jedermann erlauben würde, mein Buch zur Uebersetzung zu wählen. Er bat um eine speciellere Autorisation, aber ich verweigerte sie.

Ich habe die Ehre u. s. w.

punkt stellt: das Ausland nicht zu verhindern, durch Concurrenz möglichst gute Uebersetzungen zu erhalten; in dieser Gesinnung sieht er auch, höchst ehrenwerth, von dem pecuniären Vortheil ab, der ihm aus der Autorisation einer Ausgabe zufließen würde, und bleibt den in seinen Werken ausgesprochenen Grundsätzen des freien Handels und der freien Concurrenz treu.

Seitens der zahlreichen Besitzer seiner „Geschichte Englands“, sowie seiner „Schriften“ in allen Ausgaben muß diese Entschliebung Macaulay's um so anerkennungswerther aufgenommen werden, als in dem Zusatz-Vertrage zwischen der sächsischen u. der englischen Regierung vom 14. Juni 1855 allerdings dem Autor das Verfügungsrecht auch über einzelne Bände seiner Werke zugesprochen worden ist, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn, wie in dem vorliegenden, die ersten Bände vor dem Vertrage erschienen und übersetzt worden wären, wodurch Macaulay nach dem Gesetze das formelle Recht gehabt hätte, das Erscheinen der Fortsetzung von andern Ausgaben, als der von ihm autorisirten deutschen in den mit England durch Vertrag verbundenen deutschen Staaten zu verhindern. Daß eine solche Verhinderung aber im Sinne des Gesetzes wirklich möglich war, ist ein factischer Beleg, wie mangelhaft das letztere ist, und wie wenig bei Redaction desselben nicht bloß die Billigkeit gegen das Publicum und die Verleger, sondern auch das höhere Interesse des Schriftstellers berücksichtigt worden ist.

Die Käufer der in vielen Tausenden von Exemplaren verbreiteten anderen deutschen Ausgaben als der Einhorn'schen brauchen sich daher keinerlei Befürchtungen, daß das Erscheinen der Fortsetzung ihrer Ausgabe in Frage gestellt sei, hinzugeben; Macaulay hat sich in obigem Briefe und noch besonders mündlich bei Gelegenheit eines persönlichen Besuchs ganz entschieden darüber ausgesprochen, und die betreffende Stelle in der Anzeige von Hrn. W. Einhorn's Verlag bezieht sich daher in gleichem Maße auf alle anderen Ausgaben, wie auf seine eigene.

Die Gunst, in welcher Macaulay's Name bei allen Gebildeten steht, wird dieser Mittheilung die verdiente Beachtung sichern.

Zum Protokoll der Hauptversammlung vom 20. April 1856.

Herr Fr. Frommann hat sich in Bezug auf seine die Redaction des Börsenblattes betreffende Verwahrung im Protokoll der Hauptversammlung gegen den Unterzeichneten dahin ausgesprochen, daß die Aufnahme eines in Nr. 24 des B.-Bl. abgedruckten Nekrologs seine Mißbilligung erregt habe, indem eine so lobpreisende Erwähnung des Verstorbenen im Börsenblatt durch den buchhändlerischen Charakter desselben nicht gerechtfertigt sei. — Hiernach sollte von Herrn Frommann nur ein Mißgriff der Redaction in einem einzelnen Falle gerügt, keinesweges aber die durch den